

Berufshaftpflichtversicherung

für Steuerberater



Ein starker Partner.

Die Haftung als Steuerberater

Steuerberater haften für Fehler und Versäumnisse bei der Beratung und Vertretung von Mandanten. Dadurch kann es bei Auftraggebern zu Vermögensschäden kommen, für die der Steuerberater einstehen muss. Die Haftung ist betraglich nicht begrenzt und von der Höhe des jeweiligen Schadens abhängig. Sofern kein ausreichender Berufshaftpflichtschutz besteht, ist der Schadensersatz aus dem Privatvermögen zu leisten. Im Extremfall kann das sogar existenzgefährdend sein.

Die häufigsten Fehler und Haftungsfälle bei Steuerberatern

Folgt man den Angaben der Berufshaftpflichtversicherer, haben Haftungsfälle bei Steuerberatern vor allem drei Ursachen:

- Fristversäumnisse,
- mangelhafte Aufklärung der steuerlichen Sachverhalte,
- Übersehen und Vergessen.

Die häufigste Schadensursache sind Fristversäumnisse. Die höchsten Schäden entstehen durch mangelhafter Sachverhaltsaufklärung, kommen aber vergleichsweise selten vor, im Gegensatz zu „Übersehen und Vergessen“. Dahinter stehen verschiedene Fehler: Flüchtigkeitsfehler, mangelnde Berücksichtigung aktueller Entwicklungen oder nicht ausreichende Steuerberatung. Eine umfassende Beratungspflicht für Steuerberater bei Mandanten wird von den Gerichten verstärkt bejaht.

Obligatorischer Berufshaftpflichtschutz

Aus gutem Grund ist daher die Berufshaftpflichtversicherung für selbständige Steuerberater in Deutschland vorgeschrieben. Ohne ausreichenden Haftpflichtschutz keine selbständige Tätigkeit als Steuerberater. Rechtsgrundlage bilden die §§ 51, 52 DVStB. Die Versicherungssumme muss mindestens 250.000 Euro pro Versicherungsfall und mindestens eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Vielfach ist dieser Mindestschutz nicht ausreichend. Gerade bei größeren Mandaten können auch deutlich höhere Schadenssummen auftreten. Es hängt immer vom Umfang, der Struktur und der Art der jeweiligen Steuerberater-Tätigkeit ab, welche Versicherungssummen sinnvoll sind und wie der Versicherungsschutz konkret ausgestaltet sein sollte. Auch die Organisation der Tätigkeit spielt eine Rolle.

Versicherung als selbständiger Steuerberater

„Steuerberater ... haben die Aufgabe, ... ihre Auftraggeber in Steuer-sachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistungen in Steuerstraf-sachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.“ So definiert das Steuerberatungsgesetz (§ 33 StBerG) die Steuerberater-Tätigkeit. Aus zu vertretenden Fehlern bei Ausübung dieser Tätigkeit resultiert die Berufshaftpflicht.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht ausdrücklich nur für selbständige Steuerberater. Bei angestellten Steuerberatern einer Steuerberatungsgesellschaft ist der Arbeitgeber in

der Haftpflicht. Auch Steuerberater, die als freie Mitarbeiter für eine Steuerberatungsgesellschaft tätig sind, benötigen keinen eigenen Berufshaftpflichtschutz, wenn sie über den Arbeitgeber abgesichert sind.

Seit 2008 ist die Steuerberater-Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater in einem Anstellungsverhältnis auch bei einem nichtberufständischen Arbeitgeber möglich (zum Beispiel in der Steuerabteilung eines Unternehmens oder bei einem Verband). Dabei muss die Möglichkeit einer Tätigkeit als Steuerberater neben der Anstellung weiterhin gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, über einen eigenen Berufshaftpflichtschutz zu verfügen.

Versicherung in Bürogemeinschaft

Bei einer Bürogemeinschaft betreiben mehrere Steuerberater gemeinschaftlich ein Büro. In der Regel führt eine Bürokraft dann das Sekretariat. Oft wird ein Gemeinschaftsbüro auch zusammen mit einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer betrieben. Die Bürogemeinschaft berührt die Verpflichtung zur Berufshaftpflichtversicherung nicht. Ein Steuerberater mit einer Bürogemeinschaft haftet (nur) für seine Tätigkeit und benötigt dafür entsprechenden Versicherungsschutz. Das Faktum der Bürogemeinschaft muss allerdings im Außenauftritt klar zum Ausdruck kommen (zum Beispiel durch den Zusatz „in Bürogemeinschaft“). Sonst wird unter Umständen das Bestehen einer Sozietät vermutet, was erhebliche versicherungsrechtliche Konsequenzen haben kann (Versicherung in der Sozietät).

Versicherung in der Sozietät

Eine Sozietät ist eine Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), in der mehrere Steuerberater gemeinsam ihren Beruf ausüben. Sie haften daher auch gemeinsam (gesamtschuldnerisch) für übernommene Mandate. Nichtsdestotrotz ist jeder Steuerberater in der Sozietät in der Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei kann es zu ungünstigen Konstellationen kommen, wenn die einzelnen Steuerberater in ihrer Versicherung unterschiedliche Versicherungssummen vereinbart haben. Die Versicherungsleistung ist dann nämlich bei den meisten Versicherungsanbietern auf den Durchschnittswert der Versicherungssummen begrenzt (Sozietätsklausel). Dies kann im Einzelfall zur Unterdeckung führen, selbst wenn ein Sozietätspartner den Schaden über-treffende Versicherungssumme vereinbart hat.



Beispiel: Sozios A hat eine Versicherungssumme von 500.000 Euro, Sozios B von 1.000.000 Euro. Der Durchschnittswert beträgt 750.000 Euro. Verursacht Sozios B einen Schaden von 900.000 Euro, zahlt seine Versicherung dennoch nur 750.000 Euro. 150.000 Euro verbleiben bei den Sozios, obwohl der betroffene Sozios B mit 1.000.000 Euro über dem eingetretenen Schaden versichert gewesen ist.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, identische Versicherungssummen zu vereinbaren. Die gesamtschuldnerische Haftung findet auch bei „unechten“ Bürogemeinschaften statt, die eigentlich eine Sozietät sind. Das gilt dann auch für die Sozietätsklausel. Steuerberater-Sozietäten trifft man im Unterschied zu Anwalts-Sozietäten nicht so häufig an. Viele Sozietäten sind wiederum „Mischmodelle“, wo Steuerberater, Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten.

Versicherung in der Steuerberatungsgesellschaft

Abgesehen von der GbR (Sozietät) bietet das Gesellschaftsrecht für angestellte Steuerberater verschiedene Möglichkeiten, eine gemeinsame Zusammenarbeit zu organisieren. Eine besondere Rechtsform für angehörige freier Berufe - also auch Steuerberater - ist die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) mit der möglichen speziellen Ausprägung als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB).

In der reinen PartG besteht eine ähnliche Haftung wie in der Sozietät. Zwar haftet hier zunächst das Gesellschaftsvermögen. Darüber hinaus sind aber die Gesellschafter in der Haftung - wiederum gesamtschuldnerisch. Es gibt eine wichtige Ausnahme: ist ein Partner alleine mit einem Fall befasst gewesen und hat er dabei einen beruflich veranlassten Schaden verursacht, dann haftet er auch alleine (§ 8 Abs. 2 PartGG - Handelndenhaftung). Die übrigen Partner sind dann außen vor.

Eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bietet die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Hier haftet die Gesellschaft für Fehler. Dafür wird eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro benötigt. Mehr dazu in unserer Information „Berufshaftpflichtversicherung für PartG mbB's“.

Häufig werden für Steuerberatungsgesellschaften auch handelsrechtliche Gesellschaftsformen genutzt, insbesondere die GmbH, aber auch die UG, AG, die KG und die GmbH & Co. KG. Bei Gesellschaftsformen mit Haftungsbeschränkung (GmbH, UG, AG) bestehen die gleichen Anforderungen an eine Berufshaftpflichtversicherung wie bei der PartG mbB.

Wesentliche Merkmale der Berufshaftpflichtversicherung

- **Schadensersatz:** Im Schadensfall ersetzt die Versicherung den eingetretenen Vermögensschaden, maximal jedoch bis zur vereinbarten Versicherungssumme. In Sozietäten und PartG's kommt üblicherweise die Sozietätsklausel zur Anwendung. Eine ausreichende Versicherungssumme ist - unabhängig von den rechtlichen Mindestanforderungen - essentiell.
- **Versicherte Tätigkeiten:** neben Fehlern bei der reinen Steuerberatung sind auch Schäden aus anderen typischen Steuerberater-Tätigkeiten abgedeckt, zum Beispiel bei der Vertretung in Steuersachen, bei Buchführung und Bilanzierung oder bei Lohnabrechnungen im Mandanten-Auftrag.
- **Versicherungsausschlüsse:** wie auch sonst üblich leistet die Versicherung nicht bei Vorsatz oder bei wissentlichen Pflichtverletzungen.
- **Versicherungsprämien:** verschiedene Faktoren beeinflussen die Prämienhöhe - insbesondere die Versicherungssumme, die Vereinbarung von Selbstbehalten, Art und Umfang der Steuerberater-Tätigkeit sowie die jährlichen Honorarumsätze. Syndikus-Steuerberater erhalten vielfach wegen des meist geringen Umfangs der eigenständigen Steuerberater-Tätigkeit „Vorzugskonditionen“.



Exzedentenversicherung – Versicherungssumme einfach aufstocken

Fällt ein einzelnes Mandat wegen seiner Größenordnung aus dem Rahmen? Kommen vermehrt größere oder zusätzliche Mandate zustande? Dann reicht eine ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme womöglich nicht mehr aus. Eine Exzedentenversicherung ist dann eine einfache Möglichkeit, den Versicherungsschutz den Gegebenheiten anzupassen. Die Versicherung setzt auf dem bestehenden Haftpflichtschutz auf und erweitert die Deckung. Sie kann für ein einzelnes Mandat oder als allgemeine Deckungserweiterung vereinbart werden. Im Schadenfall leistet die Versicherung, soweit die ursprüngliche Deckung nicht ausreicht, bis maximal zur vereinbarten Zusatzdeckung.

Weitere Haftungsrisiken – Bürohaftpflicht & Co

Berufshaftungsrisiken sind nicht die einzigen Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Steuerberater-Tätigkeit. Daneben besteht auch Haftung für Schäden gegenüber Dritten aus dem laufenden Bürobetrieb. Im Unterschied zur Berufshaftpflicht geht es dabei in erster Linie um die Haftung für Sach- und Personenschäden, seltener um Vermögensschäden.

Auch für solche Schäden ist ein Versicherungsschutz möglich, wenn auch nicht obligatorisch - über eine Bürohaftpflichtversicherung. Sie ist das Pendant zur Betriebshaftpflichtversicherung bei Unternehmen. Einen erweiterten oder zusätzlichen Schutz bietet die Cyber-Versicherung. Sie deckt Haftpflichtrisiken bei Cyberschäden an, ist aber auch eine Eigenschadenversicherung.

Behrschmidt & Kollegen – ein guter Partner

Wir sind ein unabhängiger Versicherungsmakler, der sich auf Beratung und Versicherungslösungen für rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe spezialisiert hat. Wir verfügen hier über besonderes Know How und langjährige Erfahrung.

Sie sind selbständiger Steuerberater und auf der Suche nach einer passenden Berufshaftpflichtversicherung? Dann unterbreiten wir Ihnen jederzeit gerne einen Vorschlag - kostenlos und unverbindlich. Sie müssen nur ein paar Fragen zu Ihrer Tätigkeit beantworten. Wir erstellen dann kurzfristig einen Vorschlag, der genau auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist und die besten Angebote am Markt berücksichtigt. Auch bei anderen Versicherungen können wir Ihnen maßgeschneiderte Lösungen bieten.

Führender Spezialmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Schützen Sie sich als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar und Ihre Kanzlei!

Mit Behrschmidt & Kollegen haben Sie als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar oder Angehöriger sonstiger rechts- und wirtschaftsberatender Berufe einen führenden Spezialmakler in Sachen Versicherungsschutz an Ihrer Seite.

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Absicherung bei Haftungsrisiken und sonstigen Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit und dem Kanzleibetrieb.

Im Fokus steht dabei ein optimaler Berufshaftpflichtschutz. Wir bieten Ihnen bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Lösungen, die unterschiedliche Organisations-Modelle der beratenden Tätigkeit berücksichtigen. Ob Sie in einer Einzelkanzlei, in einer Bürogemeinschaft oder in einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig sind, wir finden für Sie den besten Haftpflichtschutz.

Darüber hinaus sind wir kompetenter Ansprechpartner bei

- Exzedentenversicherung
- Bürohaftpflichtversicherung
- Büroinhalts- und Elektronikversicherung
- Cyberversicherung

Behrschmidt & Kollegen – Ihr fairer Partner bei Versicherung und Vorsorge



Member of
unisonsteadfast
Insurance brokers worldwide



Bundesverband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.

Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

Südwestpark 70
90449 Nürnberg
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 911 495 20 10
Telefax: + 49 (0) 911 495 20 111
service@behrschmidtkollegen.de
www.behrschmidtkollegen.de

Status: Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO
Register-Nr.: D-M6Y7-AVTG8-46

tax. PROTECT
VERSICHERUNGEN FÜR STEUERBERATER